

3. Kompensationen und Ausnahmen zum «Grünen Teppich»

Betriebe, die weder BTS noch RAUS erfüllen, haben ab dem 1. September 2020 die Möglichkeit, die Grundanforderung «BTS oder RAUS» des Grünen Teppichs zu kompensieren.

Für die Kompensation stehen zwei Varianten zur Auswahl:

- **Sömmerung der Milchkühe**

Die Milchkühe werden jedes Jahr durchschnittlich mindestens 80 Tage gesömmert. Befinden sie sich nicht auf der Alp, haben sie im Winterhalbjahr mindestens an 13 Tagen monatlich Zugang zu einer Auslaufläche, im Sommerhalbjahr mindestens 26 Mal monatlich (Aufzeichnung im Auslaufjournal).

- **Weide auf einer reduzierten Weidefläche**

Während der Weidesaison stehen den Milchkühen mindestens 4 Aren Weidefläche pro Kuh zur Verfügung. Die übrigen Anforderungen zu RAUS (exkl. Mindest-TS-Verzehr von 25 Prozent mit Wiesenfutter) gelten gemäss der Direktzahlungsverordnung.

Falls keine der beiden Kompensationsmöglichkeiten umsetzbar ist, können Betriebsleiter ein **Gesuch für eine Ausnahmegenehmigung** einreichen. Bedingung dafür ist:

- mindestens 8 Aren Wiesenfläche pro Kuh eingegrast und/oder geweidet
- Die Kühe haben im Winterhalbjahr mindestens 13 Mal monatlich Zugang zu einer Auslaufläche, im Sommerhalbjahr mindestens 26 Mal monatlich (Aufzeichnung im Auslaufjournal)
- Alle übrigen neun Grundanforderungen und mindestens zwei Zusatzanforderungen des Grünen Teppichs sind erfüllt.

Eine Kommission der Branchenorganisation Milch prüft sämtliche Ausnahmegesuche und orientiert die Gesuchsteller darüber, ob er eine Bewilligung erhält oder nicht. Die Ausnahmegewilligungen sind befristet auf August 2033.

Vorgehen

Bis am 30. September 2020:

- Auf «dbmilch.ch» → «Login» → «Grüner Teppich» die Selbstdeklaration ausfüllen
-> Kompensationsmöglichkeiten bzgl. RAUS können angewählt werden («Nein, aber...»)
- Für eine Ausnahmegenehmigung muss die Selbstdeklaration ausgefüllt und ein Ausnahmegesuch eingereicht werden, das Formular ist auf dbmilch.ch unter «grüner Teppich» aufgeschaltet (nicht im Login-Bereich)
- Sofern die Selbstdeklaration und allenfalls das Ausnahmegesuch rechtzeitig eingereicht werden, und der Betrieb die Anforderungen erfüllt, erhält er ab dem 01.01.2021 den Status «erfüllt»